

Dritte Änderung der Satzung über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 zuletzt geändert am 29. Mai 2024 § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 20. Januar 2024, § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der Fassung vom 19. Juni 2024, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inspektionsbereiche

(1) Für die Wahrnehmung der brandschutztechnischen Aufgaben im Landkreis Nordsachsen wird der Landkreis in vier Inspektionsbereiche eingeteilt:

1. Inspektionsbereich Delitzsch: Kommunen Delitzsch, Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau und Wiedemar.
2. Inspektionsbereich Eilenburg: Kommunen Bad Düben, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Taucha und Zschepplin.
3. Inspektionsbereich Torgau: Kommunen Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Mockrehna, Torgau und Trossin.
4. Inspektionsbereich Oschatz: Kommunen Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz und Wermsdorf.

§ 2 Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

(1) Der Landrat bestellt nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen in jedem der in § 1 genannten Inspektionsbereiche widerruflich für die Dauer von höchstens sechs Jahren:

1. einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Leiter des jeweiligen Inspektionsbereiches (Inspektionsbereichsleiter),
2. einen stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter, der den Inspektionsbereichsleiter in dessen Abwesenheit oder bei Bedarf unterstützt und vertritt.

(2) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters üben die ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben im Brandschutz als Stellvertreter des hauptamtlich bestellten Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen im Ehrenamt aus.

(3) Der Landrat bestimmt einen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters zum ständigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters.

(4) Dienstvorgesetzte Stelle der ehrenamtlichen Stellvertreter ist der hauptamtliche Kreisbrandmeister des Landkreises Nordsachsen.

§ 3 Voraussetzungen für die Bestellung zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

(1) Zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters kann im Landkreis Nordsachsen bestellt werden, wer:

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des jeweiligen Inspektionsbereiches hat,
3. zur Erfüllung der Dienstpflichten körperlich und geistig geeignet ist und nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist,
4. nicht wirtschaftlich an der Herstellung und dem Vertrieb der in § 6 Abs. 1 SächsBRKG genannten Anlagen, Mittel und Geräte beteiligt ist,
5. aktiven Dienst in einer Feuerwehr leistet und entweder:
 - a) die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzt,
 - b) die Befähigung für den gehobenen oder höheren bautechnischen Dienst besitzt,
 - c) sich drei Jahre als Wehrleiter oder dessen Stellvertreter bewährt und mindestens an einem Lehrgang für Verbandsführer an einer zentralen Ausbildungsstätte der Feuerwehr mit Erfolg teilgenommen hat oder
 - d) bereits als ehrenamtlicher Stellvertreter des Kreisbrandmeisters tätig war.

§ 4 Abberufungsgründe

(1) Ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters ist nach Beschluss des Kreistages durch den Landrat von seiner Funktion abzurufen, wenn er:

1. vorsätzlich im erheblichen Maß gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat,
2. nach den Regelungen des § 18 Abs. 4 SächsBRKG nicht mehr geeignet ist oder
3. die sonstigen geforderten Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr erfüllt.

(2) Die Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Stellvertreters hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5 Aufgaben der Stellvertreter

(1) Den Stellvertretern des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters werden folgende feuerwehrtechnische Aufgaben übertragen:

1. Beratung und Unterstützung des Kreisbrandmeisters zu Themen wie Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren,
2. Beratung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz im jeweiligen Inspektionsbereich,
3. Anregung der Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehren an Lehrgängen,
4. Unterstützung des Kreisbrandmeisters bei Planung und Koordinierung der überörtlichen Aus- und Fortbildung,
5. Mitwirkung bei der Einsatzleitung bei Großschadenslagen nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister,
6. Zuarbeit bei Fördervorhaben von Kommunen im jeweiligen Inspektionsbereich,
7. Vertretung des Kreisbrandmeisters bei Terminen, Veranstaltungen und Ausbildungsmaßnahmen,
8. Mitarbeit in der technischen Einsatzleitung und in besonderen Führungseinrichtungen bei besonderen Ereignissen,
9. Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß SächsBRKG.

(2) Den stellvertretenden Inspektionsbereichsleitern obliegt die Vertretung der Inspektionsbereichsleiter in deren Abwesenheit sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Kreisbrandmeister

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters (Inspektionsbereichsleiter) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 386,00 Euro.

(2) Die stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 Euro.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bis zum 30. des jeweiligen Monats durch Überweisung.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Falls der Grund für die Nichtausübung selbst verschuldet ist, entfällt der Anspruch, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(6) Für notwendige Dienstreisen, für die kein Dienst-Kfz bereitgestellt werden kann, erfolgt eine Reisekostenerstattung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011 in der Fassung vom 21. September 2016 außer Kraft.

Torgau, den 24. September 2024

Kai Emanuel
Landrat
- Siegel -